



Wendeburg, 21. August 2018

BEKANNTMACHUNG

Mit Bescheid vom 09.08.2018 hat die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr der Motorschirm Gemeinschaft Milan-Freunde Zweidorf e.V. die Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb des Sonderlandeplatzes für Luftsportgeräte Zweidorf gem. § 6 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) in Verbindung mit den §§ 49 ff. Luftverkehrs-Zulassungsordnung (LuftVZO) erteilt.

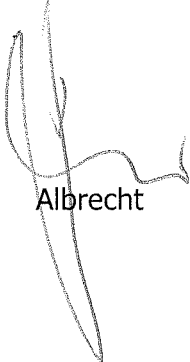
Ein Ausdruck der Genehmigung liegt in der Zeit vom 21.08.2018 bis 03.09.2018 im Rathaus der Gemeinde Wendeburg, Am Anger 5, Zimmer E 5, während der allgemeinen Geschäftszeiten zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Eine Einsichtnahme ist auch im Internet unter www.wendeburg.de möglich.

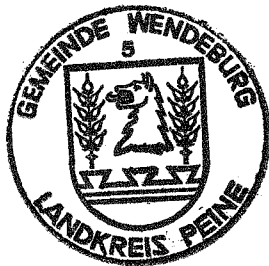
Durch die Einsichtnahme entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Die Genehmigung kann auch im Zimmer 113 des Dienstgebäudes Adersheimer Str. 17 der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr in Wolfenbüttel eingesehen werden.

Gem. § 6 LuftVG in Verbindung mit § 74 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) gilt die Genehmigung mit dem Ende der Auslegungsfrist gegenüber allen Betroffenen als zugestellt.

Gegen die Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstr. 44, 38100 Braunschweig, erhoben werden.


Albrecht





**Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr**

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Dez. 33 – Standort Wolfenbüttel, Adersheimer Str. 17, 38304 Wolfenbüttel

3354.30314
Mit Zustellungsurkunde

Motorschirm Gemeinschaft
Milan-Freunde Zweidorf e. V.
Herrn Wilfried Küchenthal
Peiner Str. 90
38176 Wendeburg

Bearbeitet von
Ralf Schulze

E-Mail
raif.schulze@nlstbv.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
3354.30314

Durchwahl 05331 8809-
327

Wolfenbüttel
09.08.2018

Genehmigung

A. Entscheidung

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Küchenthal,

auf Ihren Antrag vom 26.05.2014 wird Ihnen gemäß § 6 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) i. V. m. §§ 49 ff. der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO) die Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb eines

Sonderlandeplatzes für Luftsportgeräte

für die Durchführung von Flügen nach Sichtflugregeln am Tag auf dem nachstehend näher bezeichneten Gelände erteilt.

Die Grenzen und Anlagen des Sonderlandeplatzes ergeben sich aus den anliegenden Platzdarstellungskarten bzw. Lageplänen (Anl. 1 u. 2), die Bestandteil der Genehmigung sind.

I. Beschreibung des Geländes:

1. Bezeichnung: Sonderlandeplatz für Luftsportgeräte Zweidorf
2. Lage: ca. 800 m südwestlich der der Ortschaft
Wendeburg (Gemeinde Wendeburg, Landkreis Peine)
Gemarkung Zweidorf, Flur 2, Flurstück 53/1

Dienstgebäude
Adersheimer Str. 17
38304 Wolfenbüttel

Besuchszeiten
Mo. - Do. 9 – 15 Uhr
Fr. 9 - 12 Uhr

Telefon
05331 8809-0
Telefax
05331 8809-392/393 www.luftverkehr.niedersachsen.de

E-Mail
luftverkehr@nlstbv.niedersachsen.de
Internet

Bankverbindung
Nord/LB
IBAN: DE62 2505 0000 0106 0224 03 SWIFT-BIC: NOLA DE 2H

3. Bezugspunkt:
a) geografische Lage: 52° 19' 15.93" Nord
10° 21' 37.96" Ost
b) Höhe über NN: 69 m ü. NN (226 ft MSL)
4. Flugbetriebsflächen:
Start- und Landebahn für die unter II. aufgeführten Luftfahrzeuge
Abmessungen: 40 m im Durchmesser zuzüglich eines umlaufenden Sicherheitsstreifens von 15 m
Oberfläche: Gras

II. Der Sonderlandeplatz ist für folgende Arten von Luftfahrzeugen zugelassen:

Der Sonderlandeplatz darf nur von fußstartfähigen, motorbetriebenen Gleitschirmen und Gleitschirm-Trikes genutzt werden.

III. Zweck des Sonderlandeplatzes:

Der Landeplatz dient grundsätzlich der Nutzung durch Vereinsmitglieder des Genehmigungsinhabers.

Andere Flüge bedürfen der vorherigen Genehmigung des Betreibers des Sonderlandeplatzes (PPR¹).

IV. Bauschutzbereich

Ein Bauschutzbereich nach dem LuftVG wird nicht bestimmt.

V. Einfriedung:

Von der Verpflichtung nach § 46 Abs. 1 LuftVZO, das Flugplatzgelände einzufrieden, ist der Genehmigungsinhaber befreit, wenn das Gelände nach §§ 46 Abs. 2, 53 LuftVZO durch Verbotsschilder ausreichend gesichert wird. Alle Schilder sollen mindestens in einem Meter Höhe über dem Boden angebracht sein. Sie sollen 70 Zentimeter breit und 50 Zentimeter hoch sein und die Beschriftung „Flugplatz – Betreten durch Unbefugte verboten“ haben.

B. Auflagen

Die Genehmigung wird mit folgenden Auflagen verbunden:

1. Der Genehmigungsinhaber sorgt in eigener Verantwortung für die ordnungsgemäße Anlegung und Unterhaltung des Sonderlandeplatzes und die sichere Durchführung des Flugbetriebes unter Beachtung der für die Luftfahrt geltenden Bestimmungen und Anordnungen.

¹ PPR=Prior Permission Required

2. Die Betriebsflächen sind unter Beachtung des „Entwurfs der Richtlinie für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Luftsportgeräte vom 13.03.1995“² anzulegen.
3. Die Flugbetriebsflächen und Grenzen des Sonderlandeplatzes müssen mit den Angaben in den Lageplänen (Anlagen 1 u. 2) übereinstimmen.
4. Der Sonderlandeplatz muss mit einem Windrichtungsanzeiger (Windsack) ausgerüstet sein, der den Vorgaben der NfL I – 94/03 entspricht. Er muss so aufgestellt sein, dass er aus der Luft und von den Betriebsflächen her gut sichtbar ist und eine Anzeige für die Richtung und Stärke des Bodenwindes bietet.
5. Während des Flugbetriebs sind eine ausreichende Sanitätsausstattung für Erste Hilfe sowie ausreichendes Rettungsgerät und Feuerlöschgerät bereit zu halten.
 - a) Im Einzelnen sind auf der Grundlage der „Richtlinien für das Feuerlösch- und Rettungswesen auf Landeplätzen“³ vorzuhalten:
 - 2 Handfeuerlöscher mit je 6 kg Trockenlöschpulver
 - 1 Kappmesser
 - 1 Axt
 - 1 Handmetallsäge
 - 1 Bolzenschneider
 - 1 Krankentrage
 - 2 Löschdecken
 - 1 Kfz-Verbandkasten
 - b) Die für den Einsatz des Feuerlösch- und Rettungswesens vorgesehenen Personen müssen durch geeignete Fachkräfte in ihre Aufgaben eingewiesen sein. Dazu gehört auch die Einweisung in „Erste Hilfe“ für Verletzte. Das erforderliche Personal hat während des Flugbetriebs zur Verfügung zu stehen.
 - c) Der Verbandkasten ist einmal jährlich auf Vollständigkeit zu kontrollieren. Das Haltbarkeitsdatum ist zu überwachen. Die Kontrolle ist mit Datum und Unterschrift zu dokumentieren.
 - d) Es ist sicherzustellen, dass der Anfahrtsweg zum Sonderlandeplatz den zuständigen Polizei- und Rettungsdiensten bekannt ist.
6. Veränderungen des Sonderlandeplatzes und seiner Umgebung, die den Flugbetrieb gefährden können, insbesondere Veränderungen in den An- und Abflugsektoren, auch soweit es sich um vorübergehende Hindernisse handelt, sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
7. Änderungen in den rechtlichen Verhältnissen des Genehmigungsinhabers (z. B. Vereinsgründung) hat der Genehmigungsinhaber der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
8. Der Genehmigungsinhaber hat
 - a) Vorkommnisse, die den Flugbetrieb am Sonderlandeplatz wesentlich beeinträchtigen können (§ 53 Abs. 1 i. V. m. § 45 Abs. 1 S. 2 LuftVZO) unverzüglich und

² anwendbar lt. Erlass des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung vom 28.09.2006

³ vom 01.03.1983 (NfL I - 72/83), geändert am 11.10.1983 (NfL I - 199/83)

- b) beabsichtigte bauliche und betriebliche Erweiterungen bzw. Änderungen (§ 53 Abs. 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 LuftVZO) rechtzeitig zuvor

der Genehmigungsbehörde anzuzeigen.

9. Unabhängig von den Regelungen nach § 7 Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) sind sämtliche Unfälle oder Störungen unverzüglich der Bundesstelle für Flugunfalluntersuchung, Tel: 0531 3548-0, und der Genehmigungsbehörde unter 05331 8809-0 mitzuteilen.

10. Es ist eine Flugplatzakte zu führen. Diese muss beinhalten:

- die Genehmigungsurkunde (incl. nachträglicher Änderungen),
- Platzdarstellungskarte,
- auf den Sonderlandeplatz bezogene Verfügungen der Luftfahrt- und sonstiger Behörden,
- Liste mit Notfall-Rufnummern,
- Versicherungsnachweise,
- Liste der bestellten Flugleiter,
- Liste der Verantwortlichen

11. Flugbetrieb darf grundsätzlich nur in Anwesenheit eines Flugleiters durchgeführt werden.

Es ist ein Flugleiterdienstbuch zu führen. In dem Buch hat der ersteingesetzte Flugleiter am Flugtag die Kontrolle des ordnungsgemäßen Zustands des Sonderlandeplatzes und des Rettungsgeräts zu dokumentieren. Bei Wechsel des Flugleiters ist die Übergabe mit Uhrzeit zu dokumentieren.

Abweichend von Satz 1 darf der Platzhalter auf Antrag des jeweiligen Piloten seine schriftliche Zustimmung zum Fliegen ohne Anwesenheit eines Flugleiters erteilen für:

1. Starts und Landungen bei Flügen zu und von anderen Flugplätzen und sonstigen Überlandflügen von mindestens 30 Minuten Dauer
und
2. Platzflüge im Einzelfall; der Platzhalter hat dabei sicherzustellen, dass nicht mehrere Luftfahrzeugführer gleichzeitig Platzflüge durchführen.

Die Zustimmung darf nicht erteilt werden für Schulflüge, Flüge zur gewerblichen Personenbeförderung sowie Rundflüge gegen Entgelt.

Die erteilten schriftlichen Zustimmungen sind in der Flugplatzakte zu dokumentieren.

Die sich aus § 58 LuftVZO i. V. m. § 45 Abs. 1 LuftVZO ergebende Pflicht des Platzhalters, den Landeplatz in einem betriebssicheren Zustand zu erhalten und ordnungsgemäß zu betreiben, gilt auch bei Flugbetrieb ohne Anwesenheit eines Flugleiters.

So ist insbesondere die Anwesenheit einer sachkundigen Person erforderlich, die das Feuerlösch- und Rettungsgerät bedienen und ggf. Rettungsdienste alarmieren kann.

Die Hindernisfreiheit und der ordnungsgemäße Zustand der Start- und Landebahn sind vor der Aufnahme von Flugbetrieb zu überprüfen.

Die Eintragung des Fluges in das Hauptflugbuch (Auflage 13) ist sicherzustellen.

Für jede Flugbewegung ist zu dokumentieren, wer die Funktion der sachkundigen Person ausübte.

12. Auf dem Sonderlandeplatz muss während des Flugbetriebes eine telefonische Erreichbarkeit gewährleistet sein.
13. Für den Sonderlandeplatz ist ein Hauptflugbuch zu führen, in dem die Starts und Landungen mit motorgetriebenen Luftfahrzeugen mittels folgender Eintragungen festzuhalten sind:
 - lfd. Nr.
 - Tag und Uhrzeit (UTC)
 - Art des Luftfahrzeugs
 - ggf. Luftfahrzeug-Kennung.
14. Für die Regelung von Personen- und Sachschäden muss eine Platzhalterhaftpflichtversicherung (einschließend Flugleiterhaftpflicht) mit den Mindestdeckungssummen von je 500.000 € für Personen- und 500.000 € für Sachschäden abgeschlossen sein und für die Dauer dieser Genehmigung aufrechterhalten werden.
15. Der im Westen des Landeplatzes angrenzende Wirtschaftsweg ist vor jedem Start auf mögliche unbeteiligte Personen bzw. auf Verkehr zu beobachten, um eine entsprechende Gefährdung auszuschließen.
16. Der Überflug des Flurstückes 605, Flur 2, Gemarkung Zweidorf ist bei den An- und Abflügen zum Landeplatz möglichst zu vermeiden. Soweit dies im Einzelfall nicht gewährleistet werden kann, ist die Fläche schnellstmöglich und in möglichst großer Höhe zu überfliegen.
17. Der Sonderlandeplatz darf im Rahmen dieser Genehmigung erst benutzt werden, wenn dieses aufgrund einer Abnahmeprüfung nach §§ 44 Abs. 1 u. 52 Abs. 1 LuftVZO gestattet wird. Die kostenpflichtige Abnahmeprüfung ist bei der Genehmigungsbehörde zu beantragen.

C. Vorbehalte

Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage und die Anordnung nachträglicher Beschränkungen der Genehmigung, insbesondere zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, des Immissionsschutzes, der Gewährleistung des Natur- und Landschaftsschutzes, des Schutzes der Bevölkerung vor Fluglärm sowie der Sicherheit des Luftverkehrs bleiben vorbehalten (§ 36 Abs. 2 Nr. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz).

D. Hinweise

1. Für den Halter des Sonderlandeplatzes besteht keine Betriebspflicht.
2. Aufsicht:
 - a) Die Genehmigungsbehörde ist befugt zu prüfen, ob der bauliche und betriebliche Zustand des Sonderlandeplatzes entsprechend der Genehmigung fortbesteht, die erteilten Auflagen eingehalten werden und der Flugbetrieb ordnungsgemäß durchgeführt wird.

- b) Die Genehmigungsbehörde kann den Platzhalter zur Mitwirkung und zu Auskünften heranziehen, soweit sie es für die Prüfung nach a) für erforderlich hält.
 - c) Die Zuständigkeit anderer Behörden zur Wahrnehmung derer Aufgaben auf dem Sonderlandeplatz bleibt unberührt.
3. Durch diese Genehmigung werden Rechte Dritter nicht berührt. Diese Genehmigung ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse. Insbesondere sind baurechtliche, wasserrechtliche, abfallrechtliche, naturschutz- und forstwirtschaftsrechtliche Vorschriften zu beachten.
4. Ergeben sich später Tatsachen, dass das Gelände ungeeignet ist oder rechtfertigen Tatsachen die Annahme, dass die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet wird, so kann die Genehmigung widerrufen werden. Sie kann ebenso widerrufen werden, wenn die erteilten Auflagen nicht eingehalten werden. Sie ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nachträglich nicht nur vorübergehend entfallen sind. Die Genehmigung ist zurückzunehmen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht vorgelegen haben (§ 6 Abs. 2 Satz 3 LuftVG, §§ 48, 60 LuftVZO).

E. Bußgeldvorschriften

Zu widerhandlungen gegen diese Genehmigung können als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden (§§ 58 Abs. 1 Nr. 10 und 11 LuftVG, 108 Nr. 7 LuftVZO).

F. Kostenentscheidung

Die vorstehende Amtshandlung ist nach § 107 der LuftVZO kostenpflichtig. Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller. Gemäß §§ 1, 2 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt V Ziffer 1b des Gebührenverzeichnisses zu § 2 Abs. 1 LuftKostV erhebe ich für die Genehmigung des Sonderlandeplatzes eine Gebühr in Höhe von

500,00 Euro.

Der Gebührenrahmen beträgt 330 € bis 65.000 €. Im Hinblick auf den Umfang des Verfahrens und des behördlichen Aufwandes ist die Festsetzung der Gebühr im unteren Bereich des vorgeschriebenen Gebührenrahmens angemessen.

Ich bitte, diesen Betrag innerhalb von zwei Wochen auf unten auf Seite 1 genannte Konto zu überweisen.

Geben Sie als Verwendungszweck unbedingt das Kassenzzeichen **8301000904353** ohne weitere Angaben) an. Einzahlungen ohne dieses Kassenzzeichen können nicht ordnungsgemäß gebucht werden. Bitte halten Sie die Zahlungsfrist ein, da sie bei verspäteter Zahlung die Kosten zu tragen haben.

G. Begründung

I. Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 26.05.2014 beantragte Herr Wilfried Küchenthal die auf Dauer ausgerichtete Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb des Sonderlandeplatzes für motorbetriebene

Gleitschirme und Gleitschirm-Trikes auf dem auf Seite 1 genannten Grundstück in der Gemeinde Wendeburg. Bisher verfügten Herr Küchenthal und andere Piloten bereits seit ca. 2001 über zeitlich befristete Außenstart- und -landeurlaubnisse nach § 25 LuftVG für das betreffende Gelände.

Da diese Erlaubnisse jedoch eine Ausnahme vom in Deutschland geltenden Flugplatzzwang darstellen und nur vorübergehender Natur sein dürfen, wurde eine dauerhafte Genehmigung nach § 6 LuftVG angestrebt.

Der Antrag wurde anschließend von dem neu gegründeten Verein der „Motorschirm Gemeinschaft Milan-Freunde Zweidorf e. V.“ übernommen.

Die für das Verfahren erforderlichen Unterlagen, insbesondere das Gutachten über die Eignung des Landeplatzes vom Deutschen Ultraleichtflugzeugverband e. V. (DULV) vom 12.01.2015 einschließlich diverser Lagepläne, aus denen die für Genehmigung notwendigen Angaben hervorgehen, wurden vom Antragsteller vorgelegt.

II. Entscheidungsgründe

1. Zuständigkeit und Verfahren

Gemäß § 6 Absatz 1 LuftVG dürfen Flugplätze nur mit Genehmigung angelegt und betrieben werden.

1.1 Zuständigkeit

Für die Genehmigung von Landeplätzen ist gemäß § 50 LuftVZO i. V. m. § 31 Absatz 2 Nr. 4 LuftVG i. V. m. § 14 Absatz 2 Nr. 1 ZustVO-Verkehr⁴ die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr zuständig.

1.2 Verfahren

Die Entscheidung stützt sich auf § 6 Absatz 1 Satz 1 i. V. m. Absatz 2 LuftVG, soweit die Anlage und der Betrieb des Sonderlandeplatzes genehmigt und auf § 6 Absatz 1 Satz 4 LuftVG, soweit die Genehmigung mit Nebenbestimmungen versehen wird.

1.3 Beteiligung der Träger öffentlicher Belange:

Mit Schreiben vom 02.04.2015 wurden folgende Behörden und Stellen als Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme zum Vorhaben bis zum 20.05.2015 gebeten:

- die Gemeinde Wendeburg
- die Landkreis Peine

Als zu beteiligende Fachstelle gemäß § 31 Abs. 3 LuftVG wurde die Deutsche Flugsicherung GmbH (DFS) mit Schreiben vom 05.02.2015 um Stellungnahme zum Vorhaben gebeten.

Ferner wurden die Antragsunterlagen bei der Gemeinde Wendeburg zur Einsichtnahme ausgelegt. Auf die Auslegung wurde durch öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Form hingewiesen, um möglichen Betroffenen Gelegenheit zur Einsicht- und Stellungnahme bis zum Ablauf von zwei Wochen nach Ende der öffentlichen Auslegung zu geben.

⁴ Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr vom 25.08.2014 (Nds. GVBl. Nr.17/2014 S.249)

2. Materielle Entscheidungsgründe

Abwägungsergebnis:

Die beantragte Genehmigung gemäß § 6 LuftVG wird erteilt, weil Gründe für eine Versagung der Genehmigung nicht vorliegen (§ 6 Abs. 2 LuftVG), das Vorhaben gemessen an den Zielen des Luftverkehrsgesetzes gerechtfertigt ist und nach Abwägung aller von der Planung betroffenen Belange die für die Planung sprechenden Gründe überwiegen.

Dem liegen im Wesentlichen folgende Belange zugrunde:

2.1 Raumordnung und Städtebau

Gemäß der Mitteilung Zweckverbandes Großraum Braunschweig als Raumordnungsbehörde vom 26.02.2015 bestehen aus raumordnerischer Sicht keine Bedenken gegen das Vorhaben. Ein Raumordnungsverfahren wurde als nicht erforderlich angesehen.

Belange des Städtebaus sind nicht betroffen bzw. wurden nicht geltend gemacht.

2.2 Naturschutz und Landschaftspflege

Der Landkreis wies in seiner Stellungnahme vom 19.05.2015 auf eine rd. 200 m südlich des Landeplatzes liegende Kompensationsfläche nach naturschutzrechtlicher Eingriffsregelung hin. Um die Funktionsfähigkeit dieser Fläche zu gewährleisten, wurde die Aufnahme einer Auflage gefordert, einen Überflug der Fläche möglichst zu vermeiden oder den Überflug zumindest in möglichst großer Höhe vorzunehmen.

Dieser Forderung wurde durch Auflage Nr. 17 nachgekommen.

Die Erfordernisse des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind angemessen berücksichtigt worden.

Die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind durch die Genehmigung nicht in unzulässiger Weise beeinträchtigt. Andere einer Genehmigung entgegenstehende Umwelteinwirkungen sind von dem geplanten Vorhaben nicht zu erwarten.

2.3. Schutz vor Fluglärm

Die Vorlage eines Lärmgutachtens gehört nicht zu den zwingenden Genehmigungsvoraussetzungen für einen Sonderlandeplatz gemäß § 51 Abs. 1 LuftVZO. Es besteht nur in Einzelfällen das Erfordernis, gemäß § 51 Abs. 2 i. V. m. § 40 Abs. 2 LuftVZO weitere Antragsunterlagen vorzulegen. Eine entsprechende Erweiterung der Antragserfordernisse ist dann gerechtfertigt, wenn die örtlichen Gegebenheiten und/oder das zu erwartende Verkehrsaufkommen die Vorlage eines Lärmgutachtens erforderlich machen, was hier nicht der Fall ist.

Zumutbarkeitsgrenzen für Fluglärm sind nicht verbindlich festgelegt. Daher muss die Genehmigungsbehörde diese anhand einer umfassenden Würdigung des Einzelfalls ermitteln und beurteilen.

Der Sonderlandeplatz ist rd. 800 m von den ersten Wohnhäusern der Ortschaft Wendeburg entfernt. Nächtliche Flugbewegungen sind nicht gestattet. Außerdem ist der Landeplatz umgeben von landwirtschaftlichen Nutzflächen.

Mit dem vorliegenden Antrag wird keine Erhöhung der bisherigen Flugbewegungen angestrebt. Es werden u. a. die An- und Abflüge, die bisher über Einzelgenehmigungen (Außenstart- und

-landeerlaubnisse) ermöglicht wurden, im Rahmen einer dauerhaften Platzzulassung geregelt. Die bisherigen und damit künftig zu erwartenden Flugbewegungen lassen eine unzumutbare Fluglärmbelastung der genannten Ortschaft nicht erkennen. Die Luftfahrtbehörde kann auf Grund ihrer Erfahrungen sicher davon ausgehen, dass in Anbetracht des auch künftig weiterhin zu erwartenden gleich bleibenden Verkehrsaufkommens und der Art der Luftfahrzeuge von den zu erwartenden Geräuschmissionen keine unzumutbaren Belastungen ausgehen.

Außerdem ist auch darauf zu verweisen, dass seit ca. 2001 bzw. dem Beginn der Nutzung des Geländes im Rahmen von Außenstart- und -landeerlaubnissen keine Lärmbeschwerden vorgetragen wurden.

2.4. Geeignetheit des Geländes

Das Gelände ist für die zu genehmigenden Betriebs- und Luftfahrzeugarten geeignet.

Der Sonderlandeplatz entspricht hinsichtlich seiner ausgewiesenen Flugbetriebsflächen den technischen Anforderungen des „Entwurfs der Richtlinie für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Luftsportgeräte vom 13.03.1995“. Die Nutzung des Geländes erfolgt seit rd.17 Jahren im Rahmen von Außenstart- und -landeerlaubnissen nach § 25 LuftVG ohne besondere Vorkommnisse.

Das Gelände ist unter meteorologischen Gesichtspunkten geeignet. Dieses hat sich u. a. durch die jahrelange Praxis gezeigt.

2.5. Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Mit Schreiben vom 19.05.2015 machte der Landkreis Peine darauf aufmerksam, dass eine bauplanungsrechtliche Absicherung des Sonderlandeplatzes in Form eines Flächennutzungsplans nicht vorliege und eine dauerhafte luftrechtliche Genehmigung deshalb nicht ohne Anpassung des Flächennutzungsplans erfolgen dürfe.

Diesem „Mangel“ wurde inzwischen jedoch mit der 33. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Wendeburg abgeholfen. Laut Mitteilung der Gemeinde vom 13.06.2018 wurde die 33. Änderung durch Genehmigung des Landkreises Peine am 12.06.2018 im Amtsblatt Nr. 11 des Landkreises rechtskräftig.

Die Gemeinde Wendeburg wies mit Schriftstück vom 07.05.2015 ferner darauf hin, dass der Landeplatz nur über Wege der Feldmarkinteressensschaft Zweidorf angefahren werden könne und gemeindeseitig eine diesbezügliche Vereinbarung nicht bekannt sei.

Nachfolgend konnte die Genehmigungsinhaberin aber eine entsprechende Nutzungsabsprache mit der Feldmarkinteressensschaft gegen Zahlung einer jährlichen Feldwegeumlage ausweislich des Protokolls der außerordentlichen Sitzung des Vorstandes der Interessensschaft vom 07.07.2015 treffen und abschließen.

Mit o. a. Schreiben teilte der Landkreis aus bauordnungsrechtlicher Sicht außerdem mit, dass die dauerhafte Anlage des Landeplatzes dem Genehmigungsvorbehalt der Niedersächsischen Bauordnung unterliege und ein entsprechender Bauantrag zu stellen sei. Es wird davon ausgegangen, dass der Genehmigungsinhaber diesem Erfordernis bis zur Inbetriebnahme des Landeplatzes nachkommen wird (sofern sich ein Genehmigungsvorbehalt gem. Niedersächsischer Bauordnung tatsächlich ergibt).

Das Gelände ist an den von der Luftfahrtbehörde benannten erforderlichen Stellen mit den gesetzlich vorgeschriebenen Verbotsschildern (vgl. § 46 Abs. 2 LuftVZO) vor unbefugtem Betreten zu sichern.

Eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung sowohl für die Luftfahrt als auch für die Allgemeinheit und den Einzelnen in der Umgebung des Sonderlandeplatzes ist nach alledem durch die Platzgenehmigung nicht zu erwarten.

2.6. Belange des Antragstellers

Die erteilte Genehmigung wird den Belangen des Antragstellers in angemessener Weise gerecht, die Planrechtfertigung ist gegeben.

Der Sonderlandeplatz ist Voraussetzung für die Durchführung der luftsportlichen Aktivitäten des Antragstellers. Die geringen Einschränkungen durch Auflagen beeinträchtigen den Antragsteller nicht in unzumutbarer Weise.

Die beantragte Erweiterung entspricht den rechtlichen Vorgaben.

Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (TÖB)

a) Stellungnahme der DFS

Die DFS hat mit Schreiben vom 24.03.2015 keine Bedenken geäußert.

b) Stellungnahme des Landkreises Peine

Über die bereits dargestellten Hinweise und Bedenken hinaus wurden keine weiteren Einwände geltend gemacht.

c) Stellungnahme der Gemeinde Wendeburg

Aus der vorgenommenen Änderung des Flächennutzungsplans kann konkludent von einem Einverständnis der Gemeinde zu der Anlage und dem Betrieb des Landeplatzes ausgegangen werden. Die Bedenken hinsichtlich der Wegnutzung konnten ausgeräumt werden.

d) Einwendungen

Einwendungen im Rahmen des öffentlichen Verfahrens sind nicht eingegangen.

H. Bekanntgabe:

Diesen Bescheid erhalten die Gemeinde Wendeburg, der Landkreis Peine, die DFS, das Nds. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung sowie der Deutsche Aero-Club.

Die Gemeinde Wendeburg wird zusätzlich gebeten, eine Ausfertigung der Genehmigung nach § 6 Abs. 5 LuftVG i. V. m. § 74 Abs. 4 VwVfG mit einer Rechtsbehelfsbelehrung in der Gemeinde zwei Wochen ortsüblich zur Einsicht auszulegen.

I. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstr. 55, 38100 Braunschweig, erhoben werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung
(bezüglich Auslegung in der Gemeinde Wendeburg)

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid den übrigen Betroffenen als zugestellt; hierauf ist in der Bekanntmachung hinzuweisen.

Hinweis zur Kostenentscheidung

Bei der Anforderung von Verwaltungskosten hat eine Klage gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung. Die Zahlungsverpflichtung besteht grundsätzlich fort.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage


Schulze

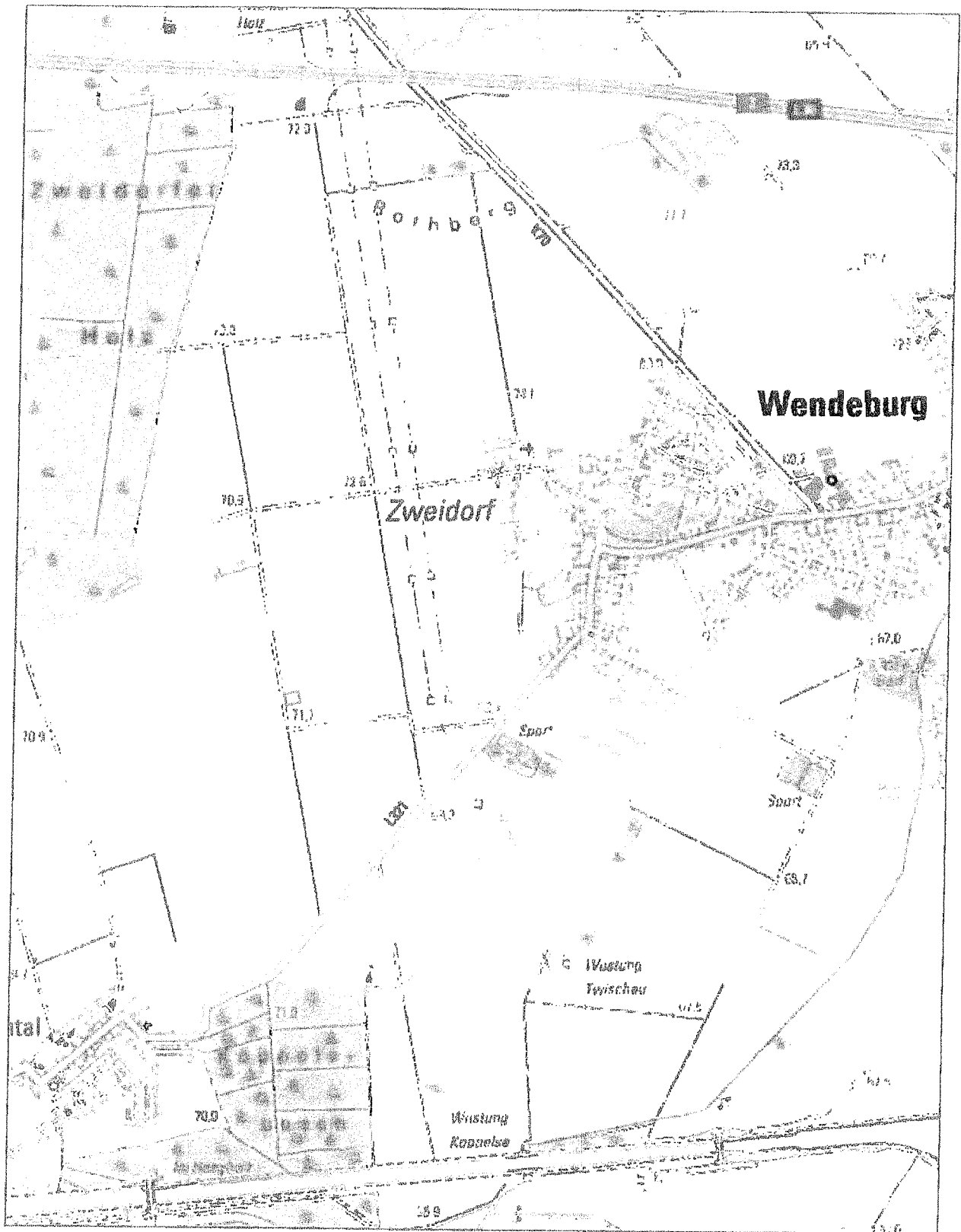


Bild 03: UL-Gelände Wendeburg (Quelle: LGNL-Niedersachsen)

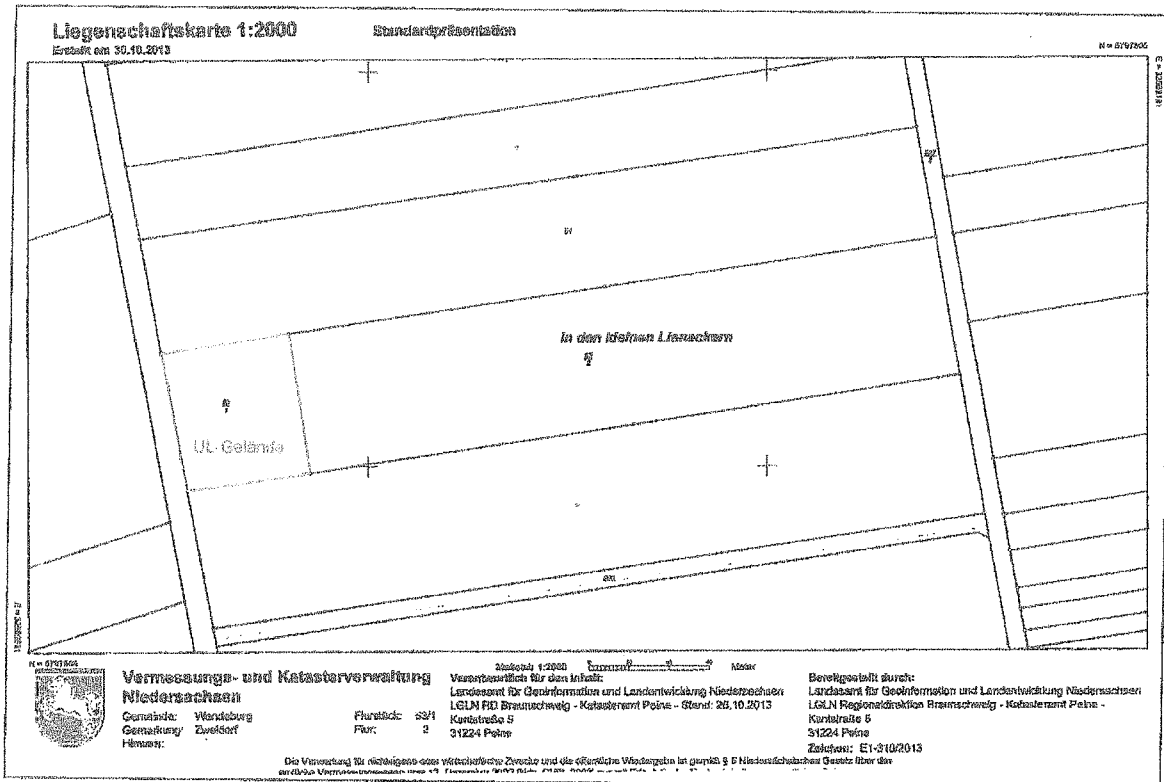


Bild 04: Ultraleichtfluggelände Wendeburg (Liegenschaftskarte 1:2.000)

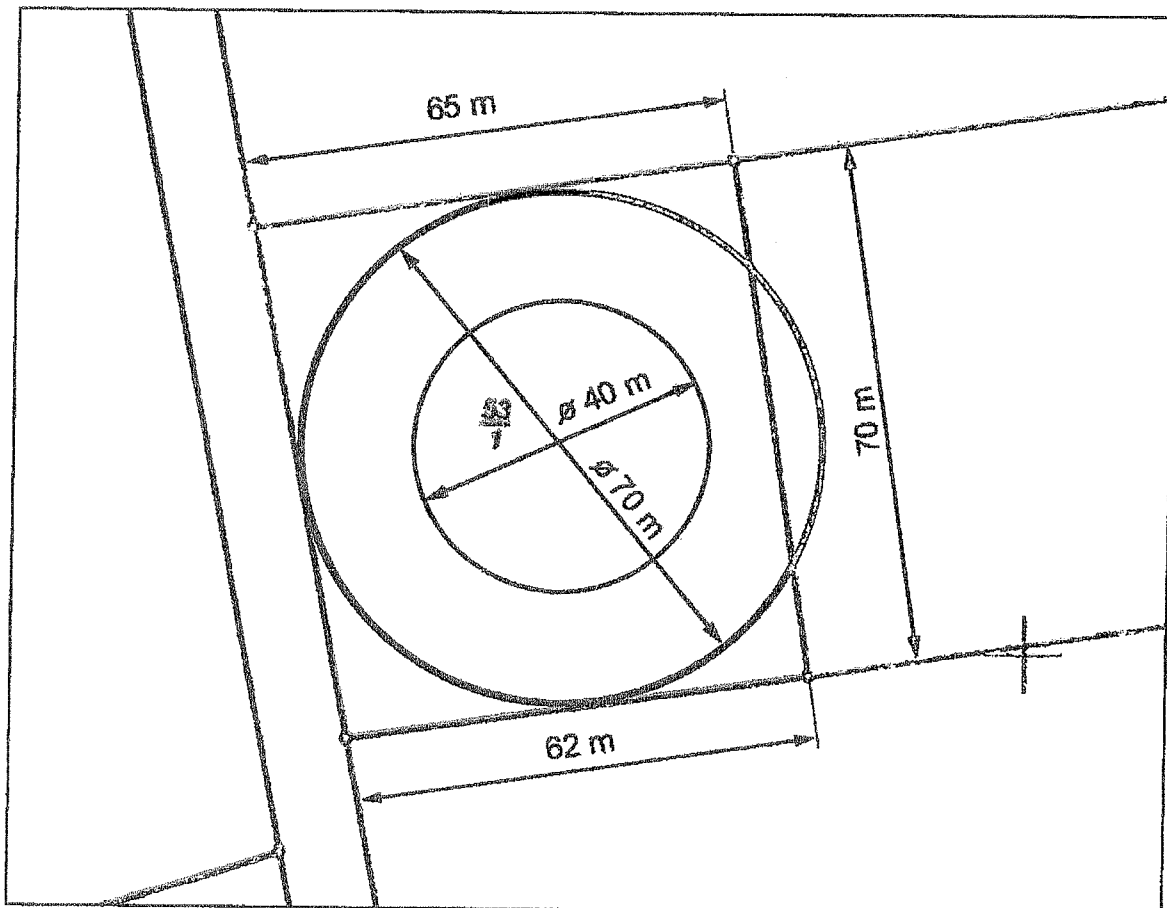


Bild 05: Flugbetriebsfläche Wendeburg incl. der Sicherheitsstreifen

